

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

72. Jahrgang

Viersen, 03. März 2016

Nummer

07

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	169
Öffentliche Zustellungen.....	170
Öffentliche Zustellung.....	171
Einladung Kreistag 10.03.2016.....	171
Brüggen: Flächennutzungsplan, 66. Änderung.....	172
Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“.....	174
Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießrute (Überarbeitung)“.....	176
Bebauungsplan Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“.....	177
Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“.....	179
Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“.....	181
Satzung örtliche Bauvorschriften Bereich Bebauungsplan Brü/42 „Am Herrenlandpark“.....	183
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten Verkaufsstellen „Grefrath-Süd am Sonntag, 06.03.2016“.....	184
Kempen: Bebauungsplan Nr. 158 - An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße.....	185
Nettetal: Einladung Rat 09.03.2016.....	187
Haushaltssatzung 2016.....	188
Schwalmtal: 6. Änderung Hauptsatzung.....	189
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“.....	190
Bebauungsplan Tö-76 „Ostring/Mühlenstraße/Krefelder Straße, Teil 1“.....	191
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	193
Richtlinie Vergabe v. Zuwendungen f. bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“.....	193
Bestellung Schiedsperson Bezirk IV (Stadtteil Süchteln).....	195
Richtlinie Gewährung v. Zuwendungen z. Neugestaltung v. Fassaden, Dächern, Haus- u. Hofanlagen „Soziale Stadt Südstadt Viersen“.....	196
Widmung von Straßen.....	201
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	202
Jagdgenossensch. Niederkrüchten: Haushaltssatzung 2016/2017.....	202
Jagdgenossensch. Niederkrüchten: Jahresrechnung 2014/2015 ...	202
Jagdgenossensch. Willich Nr. I bis VI: Einladung 23.03.2016.....	203

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 25.02.2016

- Aktenzeichen 03193112837/sie
gegen:

Herrn
George-Daniel Iosub
Evinger Straße 278
44339 Dortmund

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 169

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.01.2016
- Aktenzeichen 03280198349/grä
gegen:**

Herrn
Florin-Daniel Aghiorghiesei
Aleea Parcului 12 AP 6
RO-715300 SAVENI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 170

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 03.02.2016
- Aktenzeichen 03240501782/hö
gegen:**

Herrn
Wojciech Poplawski
Landfriedenstr. 38
47669 Wachtendonk

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0116 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 170

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 29.02.2016
- Aktenzeichen 03193176975/sv
gegen:**

Herrn
Neculai Golomoz
Körner Str. 85
58095 Hagen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.02.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 170

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Adam Fabisiak**, letzte bekannte Anschrift: **Bodelschwingstraße 126a, Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **09.12.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.02.2016

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 171

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung zur 11. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 10.03.2016, 18:00 Uhr im Sitzungssaal im Forum

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1.	Nachtragshaushaltssatzung 2016 Benemsherstellung nach § 55 Abs. 1 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2016
2.	Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit Nach- tragshaushaltsplan, Nachtragsstellenplan und sonstigen Anlagen
3.	Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO
4.	Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
4.1.	Nachbesetzung im Jugendhilfeausschuss
4.2.	Nachbesetzungsvorschlag der FDP-Kreis- tagsfraktion
4.3.	Nachbesetzungsvorschlag der Kreistags- fraktion Freie Alternative
5.	Gründung einer Entwicklungsgesellschaft Flughafen Elmpt mbH
6.	Auflösung der öffentlich-rechtlichen Verein- barung über die Wahrnehmung der Aufga- ben nach dem Betreuungsgeldgesetz
7.	Beitritt zum Klageverfahren der StädteRegi- on Aachen gegen den Betrieb der Atomkraft- werke Tihange und Doel in Belgien; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 02.02.2016 Anfrage der Kreistagsfraktion FREIE AL- TERNATIVE vom 03.02.2016
8.	Beschwerde nach § 21 Kreisordnung NRW; Schaffung von Wohnraum für Asylsuchende in Willich (Niersweg/Mutschenweg) im Land- schaftsschutzgebiet „Niersniederung“

9.	Landschaftsplan „Grenzwald/Schwalm“ Aufstellungsbeschluss gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
10.	Kreisleitstelle und Vorbeugender Brand- schutz; Satzungsänderungen
11.	Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW; Aufhebung der Fuß- und Radwege Boishei- mer Straße /Nettetalter Straße zwischen Dül- ken und Boisheim sowie Amener Weg von Dülken Richtung Brüggen
12.	Anregung nach § 21 Kreisordnung NRW; Solarbeleuchtung von Bushaltestellen
13.	Änderung der Betriebssatzung
14.	Bestellung der Sellvertretenden Betriebslei- tung
15.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
16.	Mitteilungen des Landrates
17.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

18.	Personalangelegenheiten; Entscheidung über die Besetzung der aus- geschriebenen Stelle der Dezernatsleitung II (Dezernat für Soziales, Gesundheit und Arbeit)
19.	Mitteilungen des Landrates
20.	Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 26.02.2016

Dr. C o e n e n
Landrat als Vorsitzender

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 171

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**66. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Burggemeinde Brüggen zur Darstellung einer
Sonderbaufläche „Nahversorgung“ sowie von
Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
entlang der Borner Straße im Ortsteil Brüggen**

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Un-
terrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Bau-

gesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist die Überplanung des Gewer-
be- und Industriegebietes entlang der Borner Straße.
Entsprechend den gemeindlichen Zielvorstellungen
soll die nördliche Teilfläche als Sonderbaufläche mit
der Zweckbestimmung »Nahversorgung«, die südli-
chen Teilflächen als Wohnbauflächen sowie als ge-
mischte Bauflächen dargestellt werden. Für beide
Teilgebiete werden im Parallelverfahren Bebauungs-
pläne aufgestellt (Brü/44, Brü/45).

Der von der 66. Änderung des Flächennutzungspla-
nes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem
nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch
Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die
voraussichtlichen Auswirkungen der 66. Änderung
des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert.
Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äu-
ßerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen
beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der
Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer
306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, wäh-
rend der Dienststunden (montags bis freitags von
8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr au-
ßer freitags nachmittags) einzusehen.

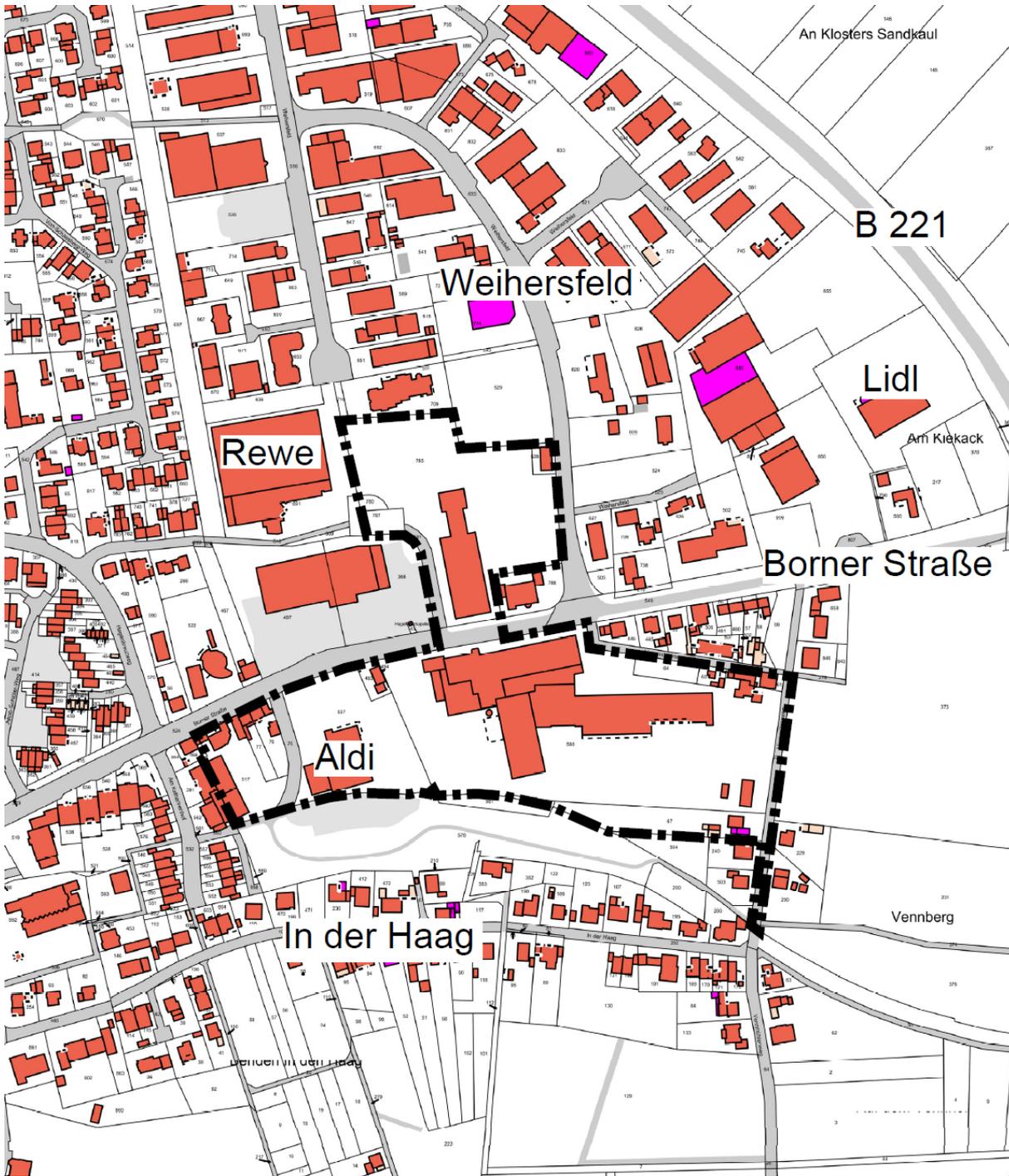
Äußerungen zur Planung können während der Betei-
ligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift
bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht
werden. Mit Ablauf des 11.04.2016 ist die frühzeitige
Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 66. Änderung
des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg
Geltungsbereich
66. Änderung des
Flächennutzungsplanes



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 172

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zur Errichtung eines Lebensmittel-Discounters, eines Drogerie-Fachmarktes sowie eines Getränke-Fachmarktes. Planungsziel ist darüber hinaus die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes auf der Borner Straße sowie einer Verbindungsstraße zwischen diesem und dem südlichen Ausbauende der Straße Weiherfeld.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

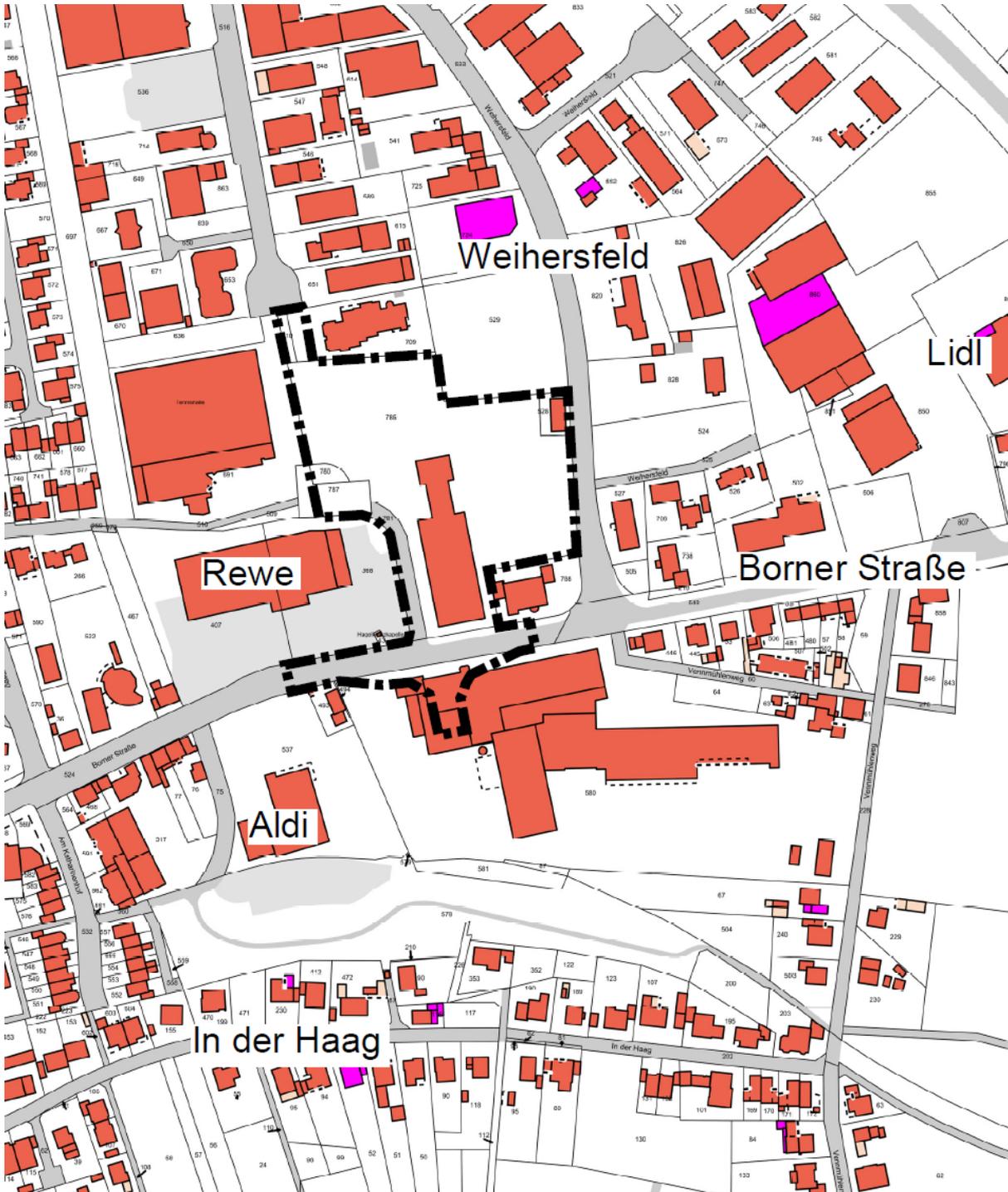
11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.04.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche Borner Straße“ abgeschlossen.

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/44 „Sondergebiet Nahversorgung nördliche
Borner Straße“



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 174

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/1 „An der Schießruthe“
(Überarbeitung), 7. (vereinfachte) Änderung**

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge-
mäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für die 7. (vereinfachte) des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist es, in den Fällen, in denen eine geringere Bautiefe festgesetzt ist, diese auf das übliche Maß von 14 m zu erweitern. Außerdem wird die Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen und Wintergärten sowie von Nebenanlagen neu geregelt.

Der von der 7. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.04.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 7. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung) abgeschlossen.

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/1 „An der Schießruthe“ (Überarbeitung)
7. (vereinfachte) Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 176

Bekanntmachung
der Gemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“, 11. Änderung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Änderung ist die Einbeziehung einer öffentlichen Parkplatzfläche am Alten Postweg in das

angrenzende Mischgebiet sowie die Festsetzung einer überbaubaren Fläche für den Ausbau und die Erweiterung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem Grundstück Alter Postweg 4 - 6.

Der von der 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom
11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügg, Rathaus Brügg, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brügg, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

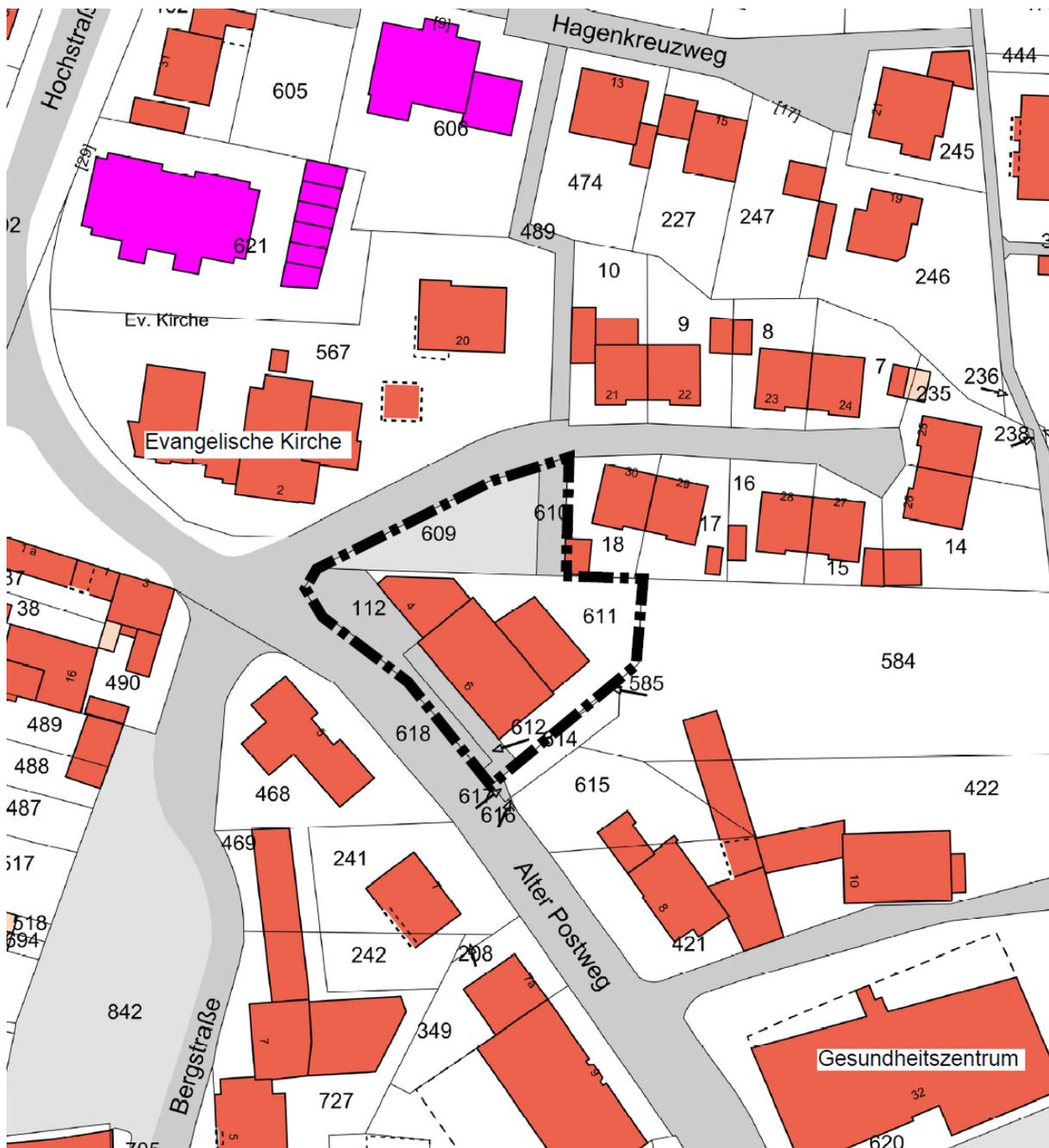
Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.04.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Brü/8 g „Ortskern - Alter Postweg“ abgeschlossen.

Brügg, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg Ortsteil Brügg Geltungsbereich Bebauungsplan Brü/8g „Ortskern - Alter Postweg“ 11. Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“, 6. Änderung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwandlung der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ (ehemalige Landesjagdschule) in eine Wohnbaufläche.

Der von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**17.03.2016 um 19.00 Uhr
eine öffentliche Bürgerinformation
im großen Sitzungssaal**

der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Anbau, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen statt.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 11.04.2016 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ abgeschlossen.

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/18 „Am Grasweg“
6. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 179

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/28b „Südlich des Erlenweges“, 1. (vereinfachte) Änderung Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den Bebauungsplan Brü/28b ‚Südlich des Erlenweges‘ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die Voraussetzung für die Errichtung eines Staffelgeschosses im Planbereich WA 2 zu schaffen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht. Da die Grundzüge der rechtskräftigen Planung nicht berührt werden, hat der Rat beschlossen, die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ vom 23.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 dem Entwurf zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ einschließlich Begründung zugestimmt und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB beschlossen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

11.03.2016 bis einschließlich 11.04.2016

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen eingereicht oder bei der oben genannten Dienststelle während der Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass für die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Brü/28b „Südlich des Erlenweges“ von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

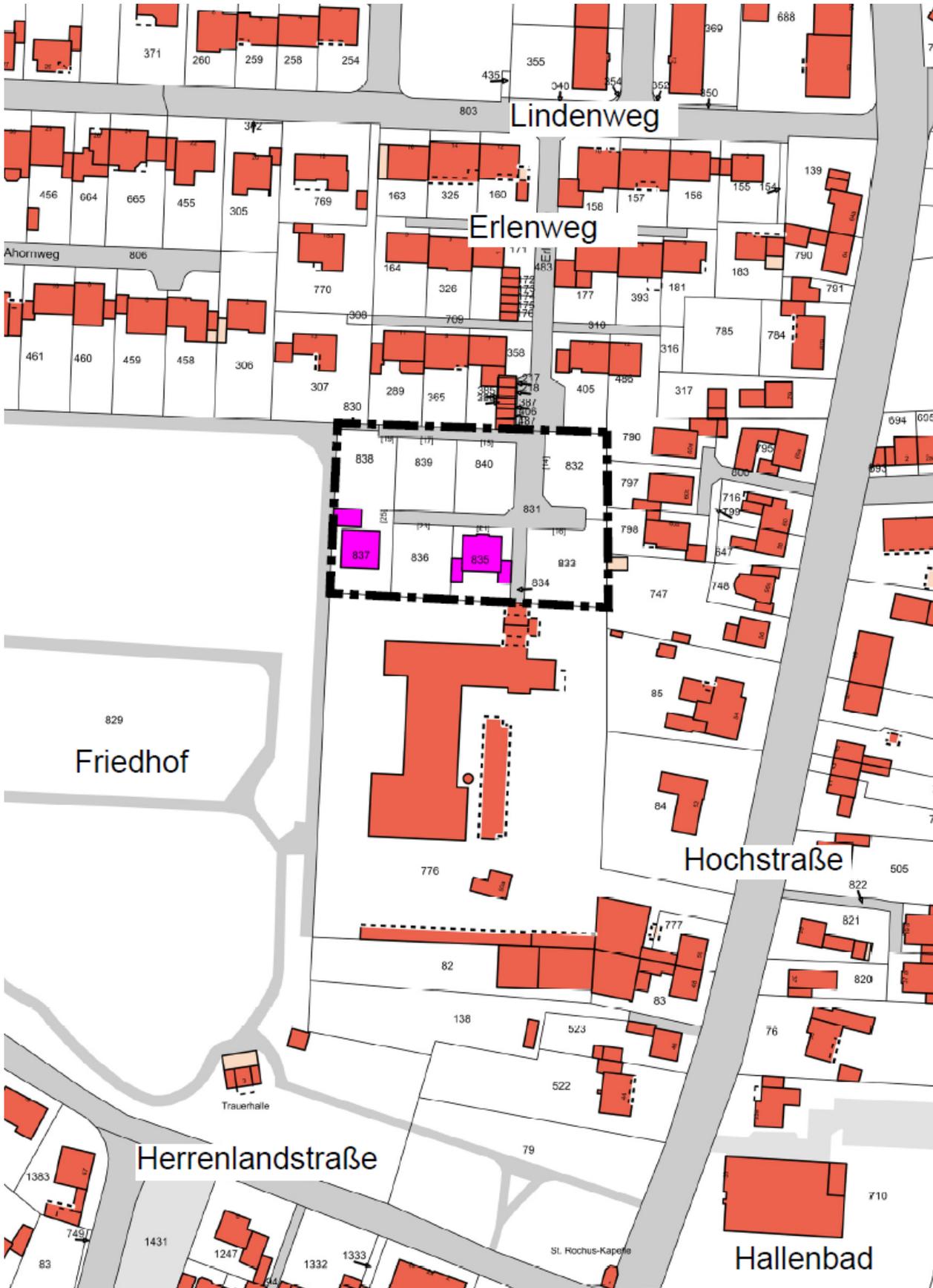
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Herr Dresen (Rathaus Brüggen, Zimmer 307 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-155) und Herr Houbertz (Rathaus Brüggen, Zimmer 305 (Anbau), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-151) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggén
Ortsteil Brüggén
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/28b „Südlich des Erlenweges“
1. (vereinfachte) Änderung



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggén

Satzung der Burggemeinde Brüggén über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ vom 24.02.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Aufstellungsbereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ in der Gemarkung Brüggén, Flur 52. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Übersichtsplan



M = 1 : 5.000



§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

1 Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind Flachdächer sowie geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 45° zulässig.
- 1.2 Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 35° zulässig.
- 1.3 Mit Ausnahme des WA1 sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Dachgaupen, Dacheinschnitte, Dachaufbauten und Nebendächer nicht zulässig. Im Zuge der Detailplanung können bei besonderen gestalterischen Lösungen bei der Errichtung von Nebendächern Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- 1.4 Dachgaupen dürfen nur in den unteren 2/3 der Dachfläche errichtet werden. Zwischen Gaupen-Vorderkante und Dachrinne muss mindestens ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

2 Materialien

Werden Garagen oder Abstellräume entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche oder in den dafür vorgesehenen Flächen errichtet, sind die Außenwände entsprechend der Materialwahl der Außenwände des Hauptbaukörpers auszuführen.

3 Einfriedigungen, Abschirmwände

- 3.1 Einfriedigungen baulicher Art im Vorgarten dürfen eine Höhe von 0,5 m, gemessen ab Oberkante angrenzender Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie und die ihr zugewandte Baugrenze in der gesamten Breite des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinie und die einer Straße zugewandte Baugrenze in der Gesamtbreite des Grundstücks.
- 3.2 Außerhalb der Vorgärten sind Einfriedigungen baulicher Art nur mit einem bis zu 1,5 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun zulässig, soweit es sich nicht um Abschirmwände gemäß Ziffer 3.3 handelt. Sichtschutz-Einflechtungen sind entlang öffentlicher Ver-

kehrs- und Grünflächen nicht zulässig.

- 3.3 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes im Wohngarten dürfen, auch wenn sie innerhalb überbaubarer Flächen errichtet werden, eine Höhe von 2,0 m über natürlicher Geländeoberkante, eine Seitenlänge von 5,0 m sowie eine Länge von insgesamt 10,0 m nicht überschreiten.

4 Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

In den Vorgärten sind Standplätze für bewegliche Abfallbehälter nur zulässig, wenn diese mit Sträuchern, Hecken oder begrünten Einfassungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin optisch abgeschirmt werden. Dies gilt auch außerhalb von Vorgärten, wenn Standplätze für bewegliche Abfallbehälter so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Brü/42 „Am Herrenlandpark“ vom 24.02.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 24.02.2016

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 183

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd am Sonntag, den 06.03.2016“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360), in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss vom 22.02.2016 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 06.03.2016, in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 06.03.2016 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 07.03.2016.

Grefrath, den 22.02.2016

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 184

Bekanntmachung der Gemeinde Kempen

Bebauungsplan Nr. 158 –An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße-

Stadtteil Kempen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und
öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Klimaschutz der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 22.02.2016 beschlossen, gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 den Bebauungsplan Nr. 158 aufzustellen.

In gleicher Sitzung wurde dem Entwurf des Bebauungsplans sowie der zugehörigen Entwurfsbegründung zugestimmt und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 158 -An der Kreuzkapelle/St. Töniser Straße- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zwischen dem bestehenden Wohngebiet An der Kreuzkapelle und dem Kempener Außenring geschaffen werden. Ziel ist neben dem Bau von Einfamilienhäusern auch der Bau von Mehrfamilienhäusern entlang der Isaak-Kouunen-Straße.

Der Planbereich erfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen dem Alten Prozessionsweg, dem Kempener Außenring und der St. Töniser Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 158 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 liegt zusammen mit der Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

14.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

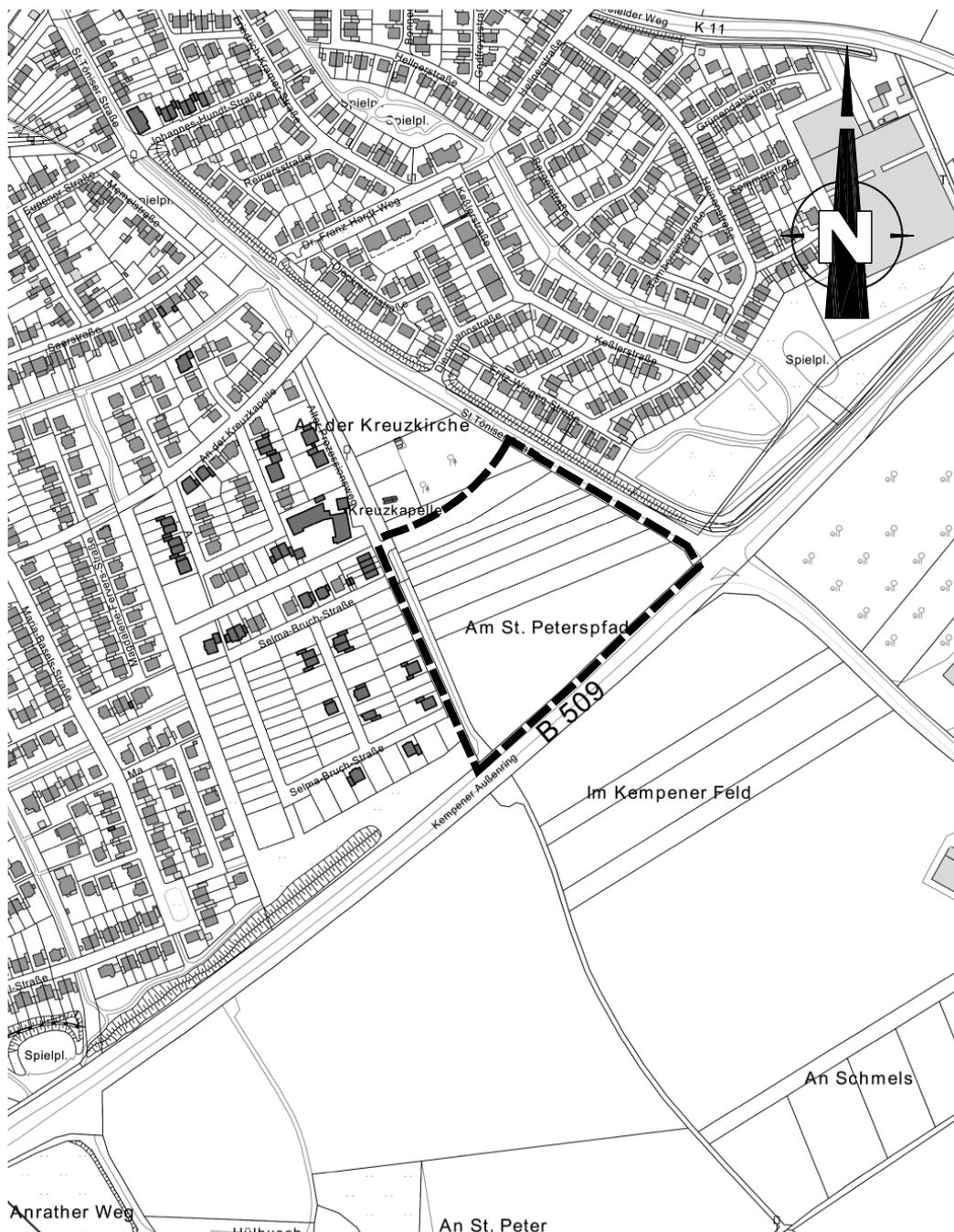
Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
1 Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Niederschlagswasserbeseitigung Landschaftsplan Nr. 8, geschützter Landschaftsbestandteil, Artenschutz, Eingriff / Ausgleich
2 Fachgutachten	Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
	TAC-Technische Akustik, Korschenbroich	Schalltechnisches Gutachten, Straßenverkehrslärm
1 Umweltbericht	Stadt Kempen	Mensch und menschliche Gesundheit Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt (Arten- und Lebensgemeinschaften) Boden Wasser Klima und Luft, einschl. Klimaschutz und Klimawandel Landschaft Kultur- und Sachgüter

Während der öffentlichen Auslegung können zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 158 Stellungnahmen bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kempen, den 23.02.2016

In Vertretung
gez. Kahl
Techn. Beigeordneter



**Bereich des Bebauungsplans Nr. 158
- An der Kreuzkapelle / St. Töniser Straße -**



Stadt Kempen -Planungsamt-



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Mittwoch, 09.03.2016

Um: 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **13. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- Ö 1 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö hier: Mitteilung der Geburtenzahlen 2015
1.1
- Ö hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten
1.2 des Bürgermeisters 2015
- Ö hier: Umbesetzung Verwaltungsrat Bongartz-
1.3 stiftung
- Ö 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
- Ö hier: Antrag der WIN-Fraktion eine Einwoh-
3.1 nerfragestunde zu Beginn der Ratssitzungen
für eine einjährige Testphase einzuführen
- Ö hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die
3.2 Grünen, Eingang am 23.02.2016, zur Unter-
stützung der Wochenmärkte im Stadtgebiet
- Ö 4 17. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt
Nettetal vom 14.09.2005 i.d.F. der 16. Ände-
rungssatzung vom 18.12.2014
- Ö 5 Schuldenbericht 2015
- Ö 6 Gesamtabschluss 2010;
hier: Einbringung des Entwurfes
- Ö 7 Finanzangelegenheiten;
hier: Anwendung des „Sanierungserlasses“
in Nettetal
- Ö 8 Bebauungsplan Ka-261 „Östlich Entenpfad“
Satzungsbeschluss
- Ö 9 Bebauungsplan Lo-259 „Nordöstlich Sassen-
felder Kirchweg“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2)
BauGB
2) Satzungsbeschluss

Ö 10 Bebauungsplan Lo-239 „Kindertagesstätte
Mühlenstraße/Caudebec-Ring“ (Neufassung)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13a BauGB
in Verbindung mit §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
2) Satzungsbeschluss

Ö 11 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich Färberstraße / Van-der-Upwich-
Straße)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss

Ö 12 Bebauungsplan Lo-255 „Färberstraße / Van-
der-Upwich-Straße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2)
BauGB
2) Satzungsbeschluss

Ö 13 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Bereich Südliche Kölner Straße)
Aufstellungsbeschluss

Ö 14 Entscheidung nach § 2 Abs. 2 der Vergabe-
ordnung der Stadt Nettetal

Ö 15 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
Geschäftsordnung

N 16 Mitteilungen der Verwaltung

N 17 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

N 18 Grundstücksangelegenheiten

N 19 Städtebaulicher Vertrag

N 19.1 Städtebaulicher Vertrag

N 19.2 Städtebaulicher Vertrag

N 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der
Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 26. Februar 2016
gez. Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 187

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	92.975.170 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	95.390.284 €

Finanzplan

Laufende Verwaltungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	86.051.582 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	86.113.991 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.161.930 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	16.888.050 €

Finanzierungstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen	14.468.350 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.000.195 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **13.726.120 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **1.055.000 €**

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: **2.415.114 €**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: **15.000.000 €**

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **240 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **415 v.H.**
2. Gewerbesteuer **410 v.H.**

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 26.01.2016 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Dörkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 29.02.2016

gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 188

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 hat der Rat der Gemeinde am 25.02.2016 folgende 6. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Fraktionen erhalten für ihre laufenden Geschäftskosten eine monatliche Grundpauschale von 200,00 € sowie einen monatlichen Pauschalbetrag von 12,00 € je Ratsmitglied.

§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung für die jeweilige Gemeindegrößenklasse. Die Aufwandsentschädigung für den Allgemeinen Vertreter, als Beamter auf Lebenszeit, richtet sich nach § 6 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung.

Artikel II

Die 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 26.02.2016

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 189

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Die geänderten Teile sind in den Planunterlagen entsprechend gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden. Kartenausschnitt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ wird das Ziel verfolgt, große Teile einer ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche als Wohngebiet umzunutzen.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Friedhofserweiterungsfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden. Um die nicht planungsrelevanten Vogelarten während der Brutzeit zu schützen ist es notwendig, alle im Rahmen des Vorhabens notwendigen Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis;

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

04. März 2016 bis einschl. 18. März 2016

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“ als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 25.02.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 4/S. 17

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 190

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ als Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst

hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Geänderte Teile sind:

Begründung zum Bebauungsplan

Ziffer 4.9 Kinderspielplatz

Ziffer 7. Altlasten

Textliche Festsetzungen

Ziffer 5.1 Beseitigung der Regenwässer gemäß § 51a des Landeswassergesetzes

Ziffer 6. Bodenschutz / Altlasten

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher gewerblich genutzten Fläche und die planerische Sicherung des vorhandenen Büro/Wohngebäudes.

Umweltbelange:

Für die Umwandlung der gewerblichen Baufläche in eine Mischgebietsfläche liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

04. März 2016 bis einschl. 18. März 2016

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-76 „Ostring / Mühlenstraße / Krefelder Straße, Teil 1“ als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen zu den geänderten Teilen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 25.02.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 4/S. 19

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 191

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an die Erziehungsberechtigten von Juliana Elena Raducu, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, Eichenstr. 146, gerichtete Gebührenbescheid vom 02.02.2016 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 25.02.16

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 193

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Richtlinie der Stadt Viersen zur Vergabe von Zuwendungen für bewohnergetragene Aktivitäten im Rahmen des Städtebauförderprogramms "Soziale Stadt" für die Viersener Südstadt

Präambel

Im Rahmen des Programms „Soziale Stadt NRW“ will die Stadt Viersen die aktive Mitwirkung der Bewohner, freier Träger, Betriebe und Initiativen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts für die Viersener Südstadt - Perspektive Südstadt: grün, urban, kreativ - und des Konzepts zur Verstetigung und Fortführung der quartiersbezogenen Stadtteilarbeit ab 2015 fördern.

Im Rahmen eines gebietsbezogenen Verfügungs-

fonds sollen damit zeitnah Projekte ermöglicht werden, die der Realisierung der Ziele des Handlungskonzeptes - insbesondere der Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil und deren aktiver Mitwirkung - dienen.

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen der Richtlinien

Die Richtlinie gilt für die Viersener Südstadt, deren Grenzen vom Rat der Stadt Viersen am 30.09.2014 festgelegt wurden und die durch die Anerkennung des Landes NRW als Gebiet der Sozialen Stadt gefördert wird. Der Geltungsbereich ist der Anlage zu entnehmen.

Die Richtlinie basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen

- § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)
- Nr. 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008
- Nr. 12 VVG zu § 44 LHO NRW
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Der inhaltliche Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht sich auf Maßnahmen bzw. Projekte, die geeignet sind, die Ziele der Stadtteilentwicklung im Programmgebiet bekannt zu machen, Bewohner und Organisationen bei der Weiterentwicklung und Konkretisierung der Ziele zu aktivieren, sie bei der Realisierung der Ziele zu unterstützen und das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Die Förderung dient der Finanzierung von nicht durch andere Mittel gedeckten Ausgaben und soll damit die Durchführung von Klein- und Kleinmaßnahmen und Projekten im Handlungsraum und für den Handlungsraum gewährleisten. Alle Projekte müssen einen eindeutigen Bezug zur Südstadt haben bzw. im Handlungsraum wirken.

2.2. Es werden folgende inhaltliche Kriterien zur Beurteilung der Projekte vorgegeben: Jedes vorgeschlagene Projekt soll zumindest zu einem der folgenden Punkte einen Beitrag leisten:

- A** Grundsätzliche Zielsetzung:
- Verbesserung des Image des Gebietes (Außenwahrnehmung und Innensicht)
 - Aufwertung des Gebietes (sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude)
 - Förderung des Engagements von Akteuren im Stadtteil (Bewohner/innen, Gewerbetreibende, Eigentümer/innen etc.).

B Inhaltliche Schwerpunkte liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder-, Jugend- und Familienfreundlichkeit
- Steigerung der Qualität der Umwelt
- Rahmenbedingungen für lokale Ökonomie
- Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie Integration von Migrantinnen und Migranten
- Stadtteilkultur
- Freizeitgestaltung
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und (Weiter-) Bildungsmöglichkeiten

Projekte im Rahmen dieser Richtlinien sollen mindestens je einem Ziel bzw. Inhaltsbereich aus A und B zugeordnet werden können. Projekte, die mehrere Ziele gleichzeitig verfolgen, sind explizit gewünscht. Bei Mittelknappheit werden die Projekte priorisiert, die mehrere Ziele verfolgen oder die mit weiteren beantragten Projekten in engem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach diesen Richtlinien kann jede natürliche oder juristische Person sein.

4. „Südstadtkonferenz“

4.1. Für das Gebiet der Viersener Südstadt wird eine „Südstadtkonferenz“ gebildet, die Akteure aus dem Gebiet einbezieht. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass wichtige Themen (Kultur, Jugend, Soziales, Ökonomie) und unterschiedliche Bevölkerungsgruppen nach Alter, Geschlecht und kulturellem Hintergrund vertreten sind.

Die „Südstadtkonferenz“ setzt sich zusammen aus:

- sieben Bürgern des Stadtteils bzw. im Ausnahmefall eine für den Stadtteil aktive Person,
- zwei Vertretern der Stadtverwaltung und
- einem Vertreter des Quartiersmanagements der Südstadt (ohne Stimmrecht).

4.2. Die „Südstadtkonferenz“ wird durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung bestätigt.

4.3. Die Geschäftsführung der „Südstadtkonferenz“ wird durch das Quartiersmanagement der Südstadt wahrgenommen. Die Aufgaben der Geschäftsführung belaufen sich u.a. auf die Organisation des Beschlussgremiums (Einladungen, Raumverfügbarkeit etc.), Annahme und Weiterleitung der Anträge und Beratung der Antragsteller.

4.4. Die „Südstadtkonferenz“ wird dreimal im Jahr - bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder auch häufiger - einberufen.

4.5. Die „Südstadtkonferenz“ berät alle beantragten Maßnahmen und Projekte und entscheidet über die Förderung von Dritten. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, sein Vorhaben selbst der „Südstadtkonferenz“ zu erläutern. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Das Konsensprinzip wird angestrebt. Sofern über den Antrag eines Mitglieds entschieden wird oder über den Antrag einer Organisation, der ein Mitglied angehört, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

5. Verfahren

5.1. Ein Antrag auf Förderung kann von Dritten auf dem hierfür vorgesehen Antragsformular oder formlos 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung im Stadtteilbüro Südstadt bzw. bei der Stadt Viersen, FB 60, Bahnhofstraße 23, eingereicht werden. Formlose Anträge sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Beschreibung des Vorhabens und räumliche Zuordnung zu dem Projektgebiet
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird
- Eine Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Sofern es sich um Maßnahmen handelt, die besonderer Genehmigungen bedürfen, eine Erklärung, dass diese Genehmigungen vorliegen bzw. vor Projektbeginn erbracht werden

5.2. Das Stadtteilbüro Südstadt als Geschäftsführung prüft die Anträge hinsichtlich ihrer inhaltlichen und formalen Förderfähigkeit vor und legt sie der „Südstadtkonferenz“ zur Beschlussfassung vor.

5.3. Die „Südstadtkonferenz“ entscheidet über den Antrag und ggf. erforderliche Auflagen, Bedingungen, Befristungen.

5.4. Die Stadt Viersen prüft die Anträge entsprechend den Beschlüssen der „Südstadtkonferenz“ materiell und formell und erteilt Bescheide. Für die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber dem Land NRW ist die Stadt Viersen verantwortlich. Aus diesem Grund kann sie eine Förderung verweigern, wenn eine Maßnahme / ein Projekt nicht den Zielsetzungen des gebietsbezogenen Handlungsprogramms oder den Förderrichtlinien Soziale Stadt entspricht.

5.5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im

Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der vom Land bewilligten Zuwendungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Der Gesamtetat für Förderungen nach diesen Richtlinien richtet sich nach der Höhe der für diesen Zweck vom Land bewilligten Zuwendungen und den Ansätzen im Haushalt der Stadt Viersen (i.d.R. Bewohner der Südstadt x 5,-€ p.a.)

6.2. Die Höchstgrenze der Förderung für ein Projekt liegt bei 2.000,- € der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Fällen kann diese Höchstgrenze überschritten werden. Die Entscheidung trifft die „Südstadtkonferenz“.

6.3. Förderfähig sind ausschließlich abgrenzbare projektbezogene Ausgaben, die belegt werden können, soweit sie grundsätzlich nach Städtebauförderrichtlinien und den einschlägigen Vorgaben der jeweiligen Bewilligungsbescheide des Landes an die Stadt Viersen anerkennungsfähig sind. Der Zuschuss darf auch unter Berücksichtigung der in Absatz 6.4 beschriebenen fiktiven Ausgaben nicht höher sein, als die tatsächlich durch Zahlungsvorgänge belegten realen Ausgaben.

6.4. Für Maßnahmen und Projekte von Dritten kann nach positivem Beschluss der Südstadtkonferenz ein Zuschuss in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Stadt gewährt werden. Der Antragsteller trägt 10% der Ausgaben. In Ausnahmefällen kann die Südstadtkonferenz einen Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben beschließen.

6.5. Die Kofinanzierung darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von EU-kofinanzierten Programmen eingeworben wurden. (Verbot der Doppelfinanzierung)

7. Pflichten des Projektträgers

7.1. Mit dem Vorhaben darf ohne schriftliche Bewilligung durch die Stadt Viersen nicht begonnen werden.

7.2. Zu jedem Projekt ist in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro Südstadt eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm „Soziale Stadt“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Die dafür notwendigen Materialien (z.B. digitale Logos) werden durch die Stadt Viersen zur Verfügung gestellt.

8. Auszahlung der Fördermittel und Dokumentation des Projekts

8.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Nachweis der entstandenen Ausgaben nach den Vorgaben der Stadt Viersen.

8.2. Ist eine von der „Südstadtkonferenz“ ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen.

8.3. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Beendigung des Projekts oder der Maßnahme vorgenommen werden. Als Grundlage für die Auszahlung sind zudem die folgenden Unterlagen notwendig.

- Ein Bericht über die Maßnahme/Projekt/Aktion mit Fotos gemäß Vorgaben der Geschäftsführung
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 Euro

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Viersen, den 19.02.2016

In Vertretung
gez.
Kamper
Technische Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 193

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsamtbezirk IV (Stadtteil Süchteln)

Die am 15.12.2015 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Christoph Seidel, wohnhaft Mercatorweg 10, 41749 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk IV (Stadtteil Süchteln) ist am 24.02.2016 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Seidel läuft vom 24.02.2016 bis 23.02.2021.

Viersen, den 29.02.2016

gez. Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 195

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Richtlinie der Stadt Viersen

über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden, Dächern, Haus- und Hofanlagen innerhalb des festgelegten Fördergebietes „Soziale Stadt Südstadt Viersen“

1 Zuwendungszweck

Die Stadt Viersen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuschüsse innerhalb des Fördergebietes „Soziale Stadt - Südstadt Viersen“ - zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, Haus- und Hofflächen zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen. Die Einzelheiten der Förderung ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)¹“, des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Viersen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem durch Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 30.09.2014 verbindlich festgelegten Fördergebiet „Soziale Stadt Südstadt Viersen“ (Vorlagen-Nr.: 2014/0288/FB 60/I) Die Abgrenzung ist Bestandteil der Richtlinie (Anlage 1).

3 Fördergegenstand

Die Gestaltung von privaten Haus-, Dach- und Hofflächen, die im Sinne der Gestaltungsleitlinien - Soziale Stadt Südstadt Viersen - ausgeführt wird und zu einer wesentlichen und nachhaltigen Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beiträgt, ist Gegenstand der Förderung. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- 3.1 die Renovierung und Restaurierung von Fassaden mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederungen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen und der Austausch von Fenster und Haustüren,
- 3.2 das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Fassaden, inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung durch und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- 3.3 die Eindeckung und Verkleidung von Dachflächen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen,
- 3.4 das Anbringen von Leuchten zur Inszenierung von Dächern inklusive der dazu erforderlichen Vorarbeiten, nach erfolgter Beratung durch und Abstimmung mit der Stadt Viersen,
- 3.5 die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen, sofern diese Maßnahmen den vorgenannten Maßnahmen nicht entgegenstehen,
- 3.6 die Gestaltung von Innenhöfen, Abstandflächen, (Vor-)Gärten, sofern sie den öffentlichen Raum prägen, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder

¹ Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrheinwestfalen vom 22.10.2008 – V5 – 40.01 -

der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen.

- 3.7 die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

Die Stadt Viersen behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn wird bereits die Auftragserteilung gewertet
- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die Maßnahmen im Sinne der Inhalte und der Leitlinien Soziale Stadt Südstadt Viersen ausgeführt werden,
- die Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des Stadtbildes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 500.- liegen,
- die Maßnahmen nicht anderweitig gefördert werden können,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Viersen verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden und Dächer

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Gestaltung der einzelnen Dächer in Abstimmung mit den Nachbardächern und der darunterliegenden Fassade erfolgt; dies gilt auch für die Farbe und das Material der Eindeckung und der möglichen Gauben (Größe, Form, Material, Farbe)

4.3 Außenanlagen einschließlich ihrer Einfriedungen inklusive Tür- und Toranlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen abgestimmt wurden,
- es sich nicht um Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,

- die Maßnahmen den öffentlichen Raum prägen und der Erhaltung des Stadtbildes dienen

4.4 Lichttechnische Inszenierungen von Fassaden, Dächern

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Maßnahmen vor Antragstellung mit der Stadt Viersen beraten und abgestimmt wurden
- energieeffiziente Leuchtmittel verbaut werden

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60,00 € pro Quadratmeter umgestalteter Fläche.

Die Kosten für die Erneuerung von Fenstern, Türen und Toranlagen werden entsprechend auf die ausgemessene gestaltete Fläche umgelegt.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Der Antrag ist nur auf dem dafür vorgesehenen Formular beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Viersen einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen durch Fachbetriebe; hierbei sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) zu beachten,
- evtl. erforderliche Genehmigungen, z.B. Baugenehmigung und/oder denkmalrechtliche Erlaubnis
- die Darstellung des bisherigen Zustandes durch Fotos,
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung,
- Gestaltungspläne der lichttechnischen Inszenierung der Fassade, des Daches einschl. der Angaben der verwendeten Technik,
- eine Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß (für kleine Arbeiten eine Handskizze, für aufwändigere Maßnahmen eine maßstäbliche Ansicht)

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrageingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich.

Der Antragsteller hat der Stadt Viersen spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen sowie einem Foto des neuen Zustandes des Objektes vorzulegen. Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft. Reduzieren sich die förderfähigen Kosten oder die Flächenangaben gegenüber der Bewilligung, so verringert sich der Zuschuss anteilig.

Nach Prüfung und Anerkennung des Schlussverwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt.

7 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des groben Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag oder bei falschen Angaben bei Vorlage der Kostennachweise wird der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – zurückgenommen bzw. widerrufen.

Es gelten die Vorschriften nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Zu Unrecht ausgezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

9 Inkrafttreten und Erlöschen der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

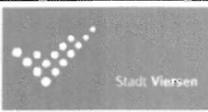
Sie erlischt mit dem Ausscheiden des Programmgebiets Viersen Südstadt aus dem Programm Soziale Stadt.

Viersen, den 09.02.2016

In Vertretung

gez.

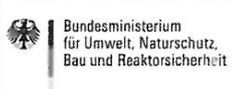
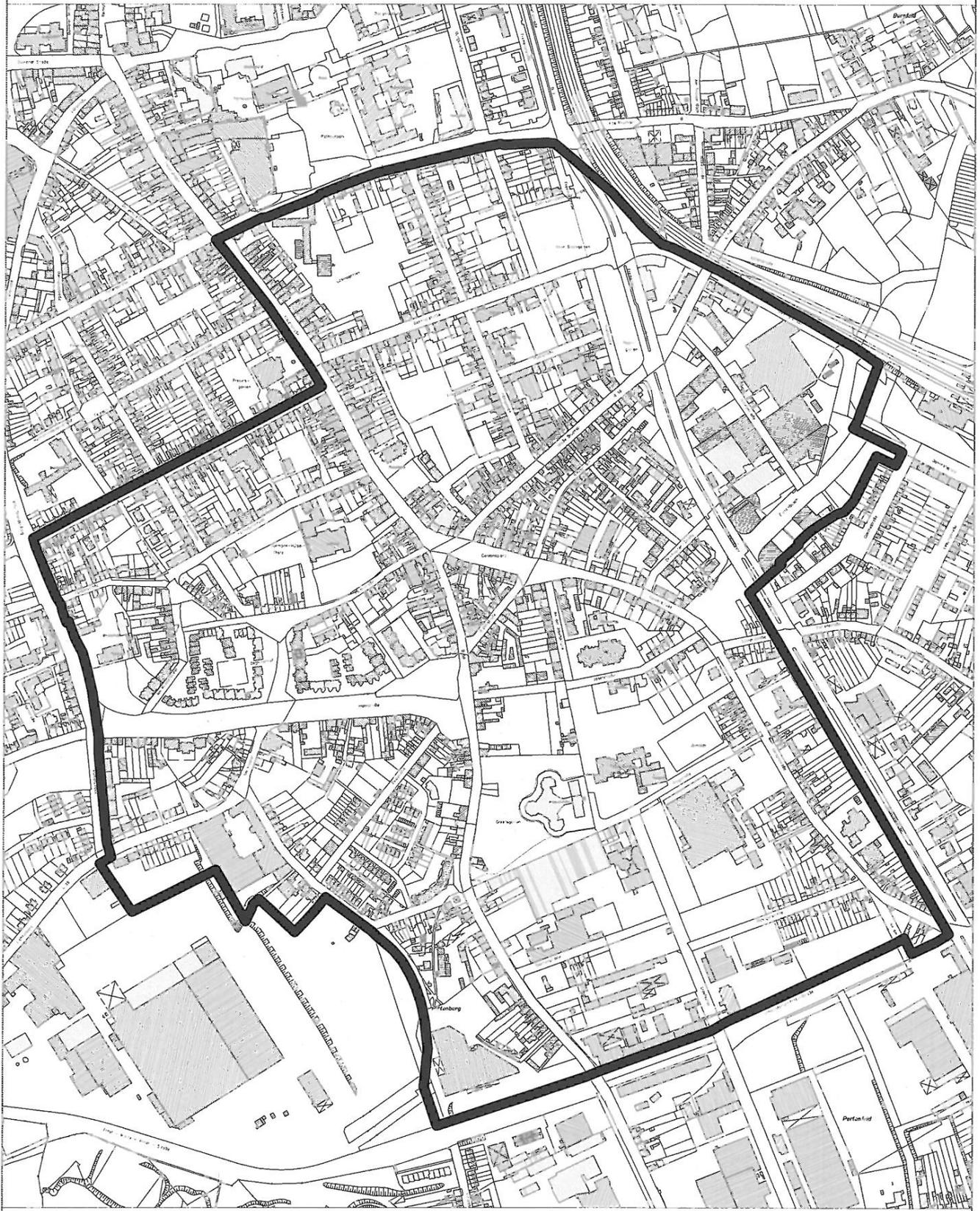
Kamper
Technische Beigeordnete



Soziale Stadt - Perspektive Südstadt

Abgrenzung des Geltungsbereiches

ohne Maßstab



Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecken oder Benutzerkreise werden nicht festgelegt.

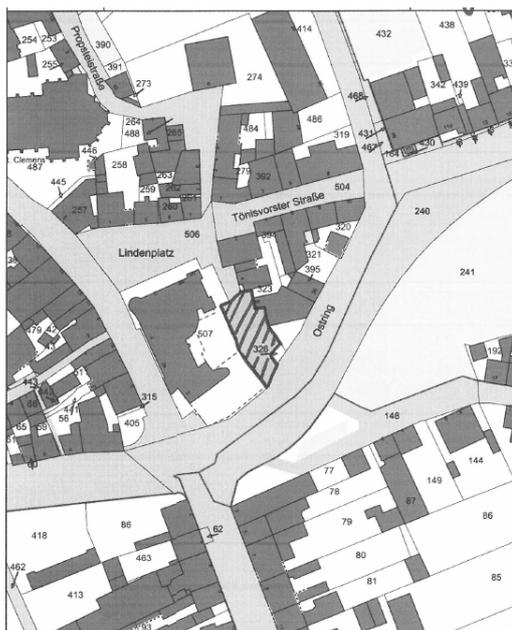
1. Dr.-Heggen-Straße, Gemarkung Viersen, Flur 97, Flurstücke 108 und 154



2. Dunantplatz, Gemarkung Viersen, Flur 89, Flurstück 286



3. Lindenplatz, Gemarkung Süchteln, Flur 86, Flurstück 506 (teilweise)



4. Rektoratstraße, Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstück 708 und 709



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 29. Februar 2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kamper
Techn. Beigeordnete

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102759093

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 29.02.2016

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 202

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2016/2017

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 22. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	27.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	27.100,00 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.100,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 202

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 4. März 2016 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 23. Februar 2016

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 202

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2014/2015 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/2015

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, dem 22. Februar 2016, die am 18. Februar 2016 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2014/2015 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	27.574,14 EUR
Ausgaben	27.574,14 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	15,40 EUR
Ausgaben	15,40 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2014/2015 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 4. März 2016 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße

19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 23. Februar 2016

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 203

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich Nr. I bis VI

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen eingeladen.

Genossenschaftsversammlung
am

Mittwoch, den 23. März 2015
um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Krücken, Peterstr. 56 in
47877 Willich

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Gez.
Der Vorsitzende der Jagdvorstände
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 203

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
